



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0883 - 0890, DOK 402.03

Zur JAV-Berechnung gemäß § 780 Abs. 1 RVO für die Ehefrau eines Landwirts - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.02.1990 - L 17 U 6/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 01.11.1990 - 2 RU 30/90

Zur JAV-Berechnung gemäß § 780 Abs. 1 RVO für die Ehefrau eines Landwirts;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.02.1990 - L 17 U 6/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 01.11.1990 - 2 RU 30/90 -

Urteil 1:

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hatte in seiner Sitzung am 07.02.1990 - L 17 U 6/89 - darüber zu entscheiden, welcher JAV - §§ 571 Abs. 1, 780 Abs. 1 RVO - dem Rentenanspruch der Ehefrau eines landw. Unternehmers, in dessen Unternehmen sie als Angestellte beschäftigt war, zugrunde zu legen ist. Die beklagte LBG hatte die Anwendung des § 571 Absatz 1 RVO verneint und die Rente nach einem d.JAV für landw. Unternehmer und ihre Ehegatten in Höhe von 14.274,-- DM berechnet. Mit dieser Verfahrensweise war jedoch die Klägerin nicht einverstanden; sie ist der Auffassung, daß der JAV nach dem tatsächlichen Gehalt aufgrund des mit ihrem Ehemann abgeschlossenen Vertrages berechnet werden müsse. Die daraufhin von der Klägerin erhobene Klage, ist jedoch in allen drei Instanzen erfolglos geblieben.

So hat das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 07.02.1990 u.a. ausgeführt, daß die Klägerin als Ehefrau eines landw. Unternehmers kraft Gesetzes nach § 539 Absatz 1 Nr. 5 RVO dem Versicherungsschutz unterliege und damit unter die Regelung des § 780 Absatz 1 RVO falle. Die Regelung des § 780 Absatz 1 RVO schließe als lex specialis aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte zwingend die Berechnung des JAV nach § 571 Absatz 1 RVO aus. Die Ausnahmereglung des § 780 Absatz 2 RVO sei für die Klägerin nicht anwendbar, da sie nicht zu dem Personenkreis der "mitarbeitenden Familienangehörigen" gehöre, die bei Abschluß eines Arbeits-Dienst- oder Lehrvertrages in den Genuß der Regelung des § 571 Absatz 1 RVO kämen. Mithin sei für die Ehegatten des landw. Unternehmers als JAV ausnahmslos der festgesetzte Durchschnittssatz maßgebend auch dann, wenn zwischen den Eheleuten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Diese Ungleichbehandlung der Ehefrau gegenüber den sonstigen Familienangehörigen nach § 780 Absatz 3 RVO stelle auch keinen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes dar.

Urteil 2:

Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das BSG durch Beschluß vom 01.11.1990 - 2 RU 30/90 - angeschlossen und die Revision der Klägerin gegen das LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 01.11.1990 - 2 RU 30/90 -:
Die Revisionsbegründung muß nach dem Zweck des § 164 Abs. 2 S. 3
SGG erkennen lassen, daß der sie einreichende
Prozeßbevollmächtigte das angefochtene Urteil im Hinblick auf das
Rechtsmittel überprüft hat. Deswegen muß die Revisionsbegründung
die Gründe aufzeigen, die nach Auffassung des
Prozeßbevollmächtigten das Urteil in den noch streitigen Punkten
unrichtig erscheinen lassen; dazu bedarf es einer zumindest kurzen
Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung.